

## **Verkehrsregelung anlässlich des Flohmarktes am 17./18.06.2023**

Aus Anlass des Flohmarktes 2023 am Samstag, den 17.06. sowie am Sonntag, den 18.06.2023 ergeht aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs gem. § 45 Abs. 1 StVO und der VwV. zur StVO vom 16.11.1970 (BGBl I Seite 1565) in der derzeitigen Fassung folgende verkehrsrechtliche Anordnung:

### § 1

Der Lutherplatz, die Obere und die Untere Laube, die Kreuzlinger Straße sowie der Rheinsteig werden von Samstag, dem 17.06.2023; 19:00 Uhr bis Sonntag, dem 18.06.2023, 20:00 Uhr für den gesamten Fahrzeugverkehr gesperrt.

Der südlich der St.-Stephans-Kirche gelegene Teil des St.-Stephans-Platzes wird von Samstag, dem 17.06.2023; 18:00 Uhr bis Sonntag, dem 18.06.2023, 20:00 Uhr für den gesamten Fahrzeugverkehr gesperrt.

Darüber hinaus werden der Weber- und Winterersteig sowie die Straße Am Rheinufer von Samstag, dem 17.06.2023; 18:00 Uhr bis Sonntag, dem 18.06.2023, 20:00 Uhr für den gesamten Fahrzeugverkehr gesperrt.

Der Beschickerverkehr wird hierbei am Samstag, dem 17.06.2023 in der Zeit von 18:00 Uhr (der Weber- und Winterersteig sowie Am Rheinufer ab 17:00 Uhr) bis 20:00 Uhr und am Sonntag, dem 18.06.2023 von 06:00 Uhr bis 08:00 Uhr sowie von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr gestattet.

### § 2

Über Ausnahmen von den Fahrverboten nach § 1 entscheidet in begründeten Fällen die Vollzugspolizei vor Ort.

### § 3

Der Durchgangsverkehr in und aus Richtung Schweiz wird ab der Alten Rheinbrücke über Spanierstraße, Reichenaustraße, Neue Rheinbrücke, Europastraße, Grenzbachstraße und umgekehrt umgeleitet. Die Anfahrt des Stadtteiles Paradies ist über die Neue Rheinbrücke, Rheingutstraße sowie die Grenzbachstraße und Europastraße möglich.

### § 4

Das Parken wird auf den nachfolgenden Straßen und Plätzen für die genannten Zeiten wie folgt gesondert geregelt:

- 1) Von Samstag, dem 17.06.2023, 08:00 Uhr bis Sonntag, dem 18.06.2023, 20:00 Uhr ist das Parken auf dem südlich der St.-Stephans-Kirche gelegene Teil des St.-Stephans-Platzes untersagt.

- 2) Von Samstag, dem 17.06.2023, 16:00 Uhr bis Sonntag, dem 18.06.2023, 20:00 Uhr ist das Parken auf
  - a) dem Mittelstreifen sowie den Seitenstreifen der Oberen und Unteren Laube
  - b) dem Lutherplatz
  - c) der Kreuzlinger Straßeuntersagt.
- 3) Im Weber- und Winterersteig, Am Rheinsteig sowie in der Helene-Merk-Straße ist in der Zeit von Samstag, dem 17.06.2023, 12:00 Uhr bis Sonntag, dem 18.06.2023, 20:00 Uhr das Parken untersagt.
- 4) Auf der östlichen Seite der Paul-und-Gretel-Dietrich-Straße – Teilstück zwischen der Alfred-Wachtel-Straße und Winterersteig – sowie in der Otto-Adam-Straße ist am Samstag, dem 17.06.2023 in der Zeit von 14:00 bis 18:00 Uhr und am Sonntag, dem 18.06.2023 in der Zeit von 17:00 bis 19:00 Uhr das Parken nicht erlaubt.
- 5) Auf den öffentlichen Stellplätzen auf der Ostseite des Bahnhofplatzes – Teilstück zwischen Bodanstraße und Höhe Dammgasse – ist das Parken von Samstag, dem 17.06.2023, 18:00 Uhr bis Sonntag, den 18.06.2023, 20:00 Uhr untersagt. Ausgenommen hiervon sind die Linienbusse.

## § 5

Die Zufahrt zum Benediktinerplatz ist von Samstag, dem 17.06.2023 in der Zeit von 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr für den allgemeinen Fahrzeugverkehr gesperrt. Ausgenommen hiervon ist der Anliegerverkehr.

Darüber hinaus ist die Zufahrt zu den Straßen Am Rheinufer, Hans-Sauerbruch-Straße, Otto-Adam-Straße, Karl-Einhart-Straße, Adolf-Schmid-Straße sowie Helene-Merk-Straße von Samstag, dem 17.06.2023; 15:00 Uhr bis Sonntag, den 18.06.2023; ca. 20:00 Uhr für den allgemeinen Fahrzeugverkehr gesperrt. Ausgenommen hiervon ist der Anliegerverkehr.

## § 6

Die Beschilderung und Absperrung hat anhand den vorliegenden Verkehrslenkungs- bzw. Beschilderungsplänen zu erfolgen. Diese können beim Bürgeramt Konstanz – Straßenverkehrsbehörde –, Untere Laube 24 eingesehen werden.

## § 7

Verbotswidrig und verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

## § 8

Zusätzliche Maßnahmen in verkehrsregelnder und -lenkender Hinsicht erfolgen je nach Verkehrslage. Den Weisungen der Polizei, des Gemeindevollzugsdienstes und sonstige weisungsberechtigte Personen der Stadt Konstanz ist jederzeit und unverzüglich Folge zu leisten.

## § 9

Die Anordnung tritt mit der Durchführung der Maßnahmen nach §§ 1, 3, 4, 5 und 6 in Kraft und wird nach Beendigung der Veranstaltung wieder aufgehoben.

Konstanz, den 12.06.2023

Az.: 3273-16-re

Stadt Konstanz

Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 13.06.2023 auf der Homepage der Stadt Konstanz.